

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2008

Nr. 2008/2164

Genehmigung des öffentlich-rechtlichen Vertrages Sozialregion Oberes Niederamt

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinden Dulliken, Lostorf, Obergösgen, Starrkirch-Wil und Stüsslingen haben einen öffentlich-rechtlichen Vertrag betreffend Gründung einer Sozialregion Oberes Niederamt abgeschlossen.

Anlässlich der jeweiligen Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden, wurde diesem Vertrag zugestimmt.

2. Mitbericht

Mit Schreiben vom 23. September 2008 teilt das Amt für Gemeinden mit, dass ausser zu § 19 Absatz 2 keine Bemerkungen anzubringen sind. Für die Zuständigkeit des Regierungsrates hinsichtlich der Kündigung einer Vertragsgemeinde in § 19 Absatz 2 gebe es keine gesetzliche Grundlage.

3. Erwägungen

3.1 Nach § 164 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) können Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, um gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten. Dabei ist diese Form der Zusammenarbeit vom Regierungsrat zu genehmigen (§ 165 Abs. 2 GG).

3.2 Gemäss § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

3.3 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Vertragsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

3.4 Hinweis zu § 19 Absatz 2: Für die Kündigung einer Vertragsgemeinde ist die Zustimmung des Regierungsrates nicht erforderlich. In Absatz 2 Satz 1 ist deshalb die Formulierung "und des Regierungsrates" zu streichen.

4. Beschluss

- gestützt auf §§ 164, 165, 209, 210 GG -

- 4.1 Der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen den Dulliken, Lostorf, Obergösgen, Starrkirch-Wil und Stüsslingen betreffend Gründung der Sozialregion Oberes Niederamt wird unter Vorbehalt von Ziffer 4.2. genehmigt.
- 4.2 Hinweis zu § 19: In Absatz 2 Satz 1 ist die Formulierung "und des Regierungsrates" zu streichen.
- 4.3 Diese Änderung muss der jeweiligen Gemeindeversammlung nicht mehr zur Genehmigung unterbreitet werden.
- 4.4 Dieser Beschluss gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 300.-.-. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken

Genehmigungsgebühr:	Fr. 300.--	(Kto. 431000/81097/5536)
	<u>Fr. 300.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Departement des Innern
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für soziale Sicherheit, Ablage
Amt für soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Asyl
Amt für soziale Sicherheit, Sozialversicherungen (3)
Amt für Gemeinden

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 300.--(Kto. 431000/81097/5536)

Einwohnergemeinde, 4657 Dulliken

(mit Rechnung); Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling